



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Pflanzenschutz im Golfrasen

**Zulassungsstand gemäß Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (BVL) vom
14.02.2018**

Quelle: nach Informationen des BVL zusammengestellt von der

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Standort Ellerhoop, Thiensen 22, 25373 Ellerhoop
Tobias Plagemann
Telefon: (04120) 7068-225
Mobil: 0171-7652134
Fax: (04120) 7068-212
E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de**

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
Erklärung der Zeichen und Abkürzungen	2
Kennzeichnungen und Auflagen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	3
Kennzeichnungen und Auflagen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	4
Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	5
Auflagen	6
Auflagen (Fortsetzung)	7
Auflagen (Fortsetzung)	8
Auflagen (Fortsetzung)	9
Moose, Unkräuter, Ungräser, Insektizide	10
Pilzkrankheiten, Wachstumsregler	11

Änderungen hinsichtlich der Zulassungssituation seit der letzten Aktualisierung sind gelb unterlegt.
Mit Erscheinen dieser Ausgabe verliert die letzte Zusammenstellung ihre Gültigkeit!

Erklärung der Zeichen und Abkürzungen

Zeichen / Abkürzungen	Erklärung
VA	Vorauflauf
NA	Nachauflauf
W	Wasserschutzauflage (W) oder entsprechende Anwendungsbeschränkung laut Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (siehe auch Seite 3)
B1, B2, B3, B4	Bienenschutzauflagen (siehe auch Seite 3)
T+, T, Xn, Xi, C, F, N	Gefahrensymbole (siehe auch Seiten 3 und 4)
▫	Zurzeit findet kein Vertrieb statt.
(Beispiel)	Es sind noch weitere Pflanzenschutzmittel mit dem gleichen Wirkstoff zugelassen. Die Vielzahl der Produkte mit gleichem Wirkstoff erforderte eine Beschränkung, so dass das erwähnte Produkt nur ein Beispiel darstellt. Eine Wertung gegenüber anderen, hier nicht aufgeführten Produkten mit gleichem Wirkstoff besteht nicht.
•	Die Zulassung ist beendet. Es gilt eine Aufbrauchfrist von 18 Monaten. z.B. Zulassungsende am 30.06.2011 -> Aufbrauchfrist am 30.12.2012 Zulassungsende am 31.12.2011 -> Aufbrauchfrist am 30.06.2013
①	Widerruf der Zulassung: Ein Widerruf der Zulassung erwirkt ein Handels- und Anwendungsverbot in Deutschland. Nach Eintritt des Verbotes dürfen Restmengen nicht aufgebraucht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Angaben ersetzen nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitungen der jeweiligen Hersteller- und Vertriebsfirmen.

Kennzeichnungen und Auflagen für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordert die Beachtung der Kennzeichnungen und Auflagen als Bestandteil der amtlichen Zulassung. In den vorliegenden Pflanzenschutzmitteltabellen sind die Abkürzungen W, B1 – B4, T+, T, Xn, Xi, N verwendet worden, deren Bedeutung hier erläutert wird:

W1 = Auflagen zum Grundwasserschutz

Die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel ist in Wasserschutzgebieten aufgrund von Wasserschutzauflagen der Biologischen Bundesanstalt bzw. gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25.03.2002, verboten. Solche Pflanzenschutzmittel sind in dieser Zusammenstellung mit einem „W“ gekennzeichnet.

B = Bienenschutz

Einige Pflanzenschutzmittel sind bienengefährlich. Bei der Anwendung derartiger Mittel ist die Bienenschutzverordnung vom 22.07.1992 zu beachten. Bienengefährliche Präparate sind auf den Verpackungen und in der Gebrauchsanleitung besonders gekennzeichnet:

B1	Bienengefährlich Diese Mittel dürfen nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für blühende Unkräuter.
B2	Bienengefährlich, ausgenommen bei der Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23⁰⁰ Uhr Diese Mittel sind bei der Ausbringung auf blühende Pflanzen während des Bienenflugs bienengefährlich. Sie dürfen daher nur nach Beendigung des täglichen Bienenflugs bis spätestens 23 ⁰⁰ Uhr in blühenden Pflanzen ausgebracht werden.
B3	Bienen werden nicht gefährdet aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels.
B4	Nicht bienengefährlich bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration.

Gefahrensymbole T+, T, Xn, Xi, C, F, N

Pflanzenschutzmittel sind mit folgenden Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnungen gekennzeichnet (schwarzer Aufdruck auf orangegelbem Grund). Die für das jeweilige Präparat erforderlichen Schutzmaßnahmen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen. Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.



T + sehr giftig



T giftig



Xn gesundheitsschädlich



Xi reizend



C ätzend



F leichtentzündlich



N umweltgefährlich

Seit dem 01.12.2010 gelten neue Kennzeichnungen von Gefahrstoffen nach EG-VO 1272/2008: GHS (Global harmonisiertes System). Die neuen Gefahrenpiktogramme (Schwarzes Symbol auf weißem Grund mit rot umrandeter Raute) lösen die alten orangefarbenen Gefahrensymbole ab. Ferner werden neue Signalwörter, die den potentiellen Gefährdungsgrad beschreiben, eingeführt:

„**Gefahr**“: Signalwort für schwerwiegende Gefahrenkategorien

„**Achtung**“: Signalwort für weniger schwerwiegende Gefahrenkategorien

Die neuen Gefahrenhinweise, **H-Hinweise (hazard statements)**, lösen die alten R (Risiko)-Sätze ab. Sie beschreiben die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr.

Die neuen Sicherheitshinweise, **P-Hinweise (precautionary statements)**, ersetzen die alten S (Sicherheits)-Sätze. Sie beschreiben empfohlene Maßnahmen, um schädliche Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung oder Beseitigung zu begrenzen oder zu vermeiden.

Seit dem 01.06.2015 sind nur noch die neuen Piktogramm-Typen zu verwenden.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen nach EG-VO 1272/2008 (Gefahrenpiktogramme)

Gesundheitsgefahren:



GHS06

Totenkopf mit gekreuzten Knochen



GHS07

Ausrufezeichen



GHS08

Gesundheitsgefahr



GHS05

Ätzwirkung

Physikalische Gefahren:



GHS02

Flamme



GHS03

Flamme über Kreis

Umweltgefahren:



GHS09

Umweltgefahr

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

In der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels sind die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen genannt. Auch beim Umgang mit dem unverdünnten Pflanzenschutzmittel (Abwiegen, Anmischen usw.) sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu treffen!

Vollständigen Schutz (z. B. beim Ausbringen von sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln im Gewächshaus) bieten: Standardschutzanzug-Pflanzenschutz, Universal-Schutzhandschuhe-Pflanzenschutz, Gummistiefel, Vollmaske mit A2 P3-Filter

Schutzmaßnahmen	zur Vermeidung folgender möglicher Risiken:
<u>Schutzkleidung:</u> Universal-Schutzhandschuhe-Pflanzenschutz Standardschutzanzug-Pflanzenschutz Gummischürze feste Schuhe bzw. Gummistiefel Kopfbedeckung mit Nackenschutz Schutzbrille	Aufnahme von Gefahrstoffen durch die Haut (auch Bindehaut des Auges), Reizwirkung auf der Haut.
<u>Atemschutz:</u> Halbmaske Vollmaske Atemschutzhelm, -haube mit Kombinationsfilter: A1 P2, A2 P2, A2 P3 (Partikel- und Gasfilter)	Einatmen oder Verschlucken von Gefahrstoffen in Form von Spritz- und Sprühtropfen, Nebel, Gas, Staub.

Wichtig bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- nicht essen, trinken, rauchen
- vor, während oder nach der Arbeit keinen Alkohol trinken
- nach der Arbeit ungeschützte Hautpartien mit Wasser und Seife reinigen
- durchnässte Kleidung sofort wechseln

Bei Unfällen oder Gesundheitsbeschwerden nach unsachgemäßer Handhabung von Pflanzenschutzmitteln:

- Arbeitsplatz sofort verlassen bzw. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen (Selbstschutz)
- Arzt, Rettungswagen bzw. -hubschrauber benachrichtigen
- alle Informationen, die auf Art und Menge des Gefahrstoffes hinweisen, sicherstellen

Vorsorglich Telefonnummer des Arztes und des Giftinformationszentrums notieren. Gut sichtbar in der Nähe des Telefons anbringen:

<p><u>Giftinformationszentrum Nord:</u> Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen Robert-Koch-Straße 40 37075 Göttingen Tel.: (05 51) 1 92 40 Fax: (05 51) 3 83 18 81 E-Mail: giznord@giz-nord.de Internet: http://www.giz-nord.de/ (für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein)</p>
--

Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln:

- nur in einem gekennzeichneten Gefahrstofflager (trocken, frostfrei, verschlossen)
- nur in Originalverpackungen aufbewahren (niemals in Lebensmittelbehältnisse abfüllen)
- Präparate niemals in die Hände von Kindern gelangen lassen

Auflagen

- NG402** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NT101** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT102** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT103** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT106** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

- NT108** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT109** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
- NT112** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- W603** Zwischen der behandelten Fläche und einem Oberflächengewässer - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss der im Folgenden genannte Abstand bei der Anwendung des Mittels eingehalten werden. Bei Vorliegen der im Verzeichnis risikomindernder Anwendungsbedingungen vom 27. April 2000 (Bundesanzeiger S. 9878) in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen ist die Einhaltung des angegebenen reduzierten Abstandes ausreichend. Für die mit "*" gekennzeichneten Risikokategorien ist § 6 Abs. 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.
- NW467** Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW468** Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW605** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

- NW606** Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW607** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW608** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW642** Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW609** Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- NW701** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW705** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW706** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW800** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
- NW801** Drän- und Oberflächenwasser von behandelten Funktionsflächen (Greens und Abschläge) sind in Auffangsysteme mit ausreichender Kapazität und nicht unmittelbar in Gewässer abzuleiten.

- NW802** Keine Anwendung auf Funktionsflächen mit künstlichem Schichtaufbau des Oberbodens und oberflächennahem Drainagesystem (z. B. auf Sportplätzen, Greens und Abschlägen auf Golfplätzen), es sei denn abfließendes Drän- und Oberflächenwasser wird in Auffangsysteme mit ausreichender Kapazität und nicht unmittelbar in Gewässer abgeleitet.
- SF245-01** Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
- SF251** Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen auf oder unmittelbar neben der zu behandelnden Fläche aufhalten.
- SF252** Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z.B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.
- VA264** Ausbringung des Mittels nur mit schleppergekoppelter Anwendungstechnik.
- VV207** Im Behandlungsjahr anfallendes Erntegut/Mähgut nicht verfüttern.

Zulassung und Genehmigungen

Indikationszulassung (§ 12 Pflanzenschutzgesetz [PflSchG])

Seit dem 01. Juli 2001 gilt für alle Pflanzenschutzmittel die Indikationszulassung, d. h. sie dürfen nur in den mit der Zulassung festgesetzten oder in den bundesweit genehmigten Anwendungsgebieten (Kultur und Schadorganismus) eingesetzt werden. **Diese werden von Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgesetzt.**

Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen (§§ Art. 51 Verordnung EG Nr. 1107/2009, Zulassungsverordnung) ehemals §§ 18, 18 a PflSchG

Neben dem regulären Zulassungsverfahren können für die geringfügigen Kulturen des Gartenbaus auch Zulassungen - von bereits zugelassenen Produkten - auf kleine Kulturen übertragen werden. Bei diesen Anwendungsgebieten gilt: Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders.

Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 Abs. 1 Nr.1 PflSchG)

Zugelassene Pflanzenschutzmittel, die vom BVL für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, genehmigt worden sind.

Moose, Unkräuter, Ungräser

Schadorganismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwandmenge pro ha	Anwendungshinweise	Bienenschutz	§	Gefahrensymbol	Auflagen
Moose	COM 502 02 H (Eisen-II-Sulfat) 006275-00 31.08.2020	300 kg	max. 2 Anwendungen März - Oktober	B3	§ 17	-	NW467 NW642 NW801 VA264
	Mogeton (Quinoclammin) 024087-00 31.12.2019	15 kg 1000 l 10000 l Wasser	max. 1 Anwendung Spritzverfahren Gießverfahren	B4	§ 17	Xn, N	NW608 NW706 NW801
	• Stodiek Mossvernichter mit Rasendünger (Eisen-II-Sulfat) 033358-00 31.12.2016	300 kg	max. 2 Anwendungen im Abstand von 40 Tagen	B4	§ 17	-	NW802
Zweikeimblättrige Unkräuter	• Banvel M (MCPA + Dicamba) 050023-00 31.12.2017	6 l 1000 l Wasser	max. 2 Anwendungen	B4	§ 17	Xi	NW609 NT103
	DICOTEX (2,4 D + MCPA + Mecoprop-P + Dicamba) 005747-00 31.10.2018	10 l 10000 l Wasser	max. 1 Anwendung Horst- oder Einzelpflanzen- behandlung April - September nicht im Ansaatjahr	B4	§ 17	Xi	NW642 NT103 VV207
	Greenmaster Fine Turf Extra (2,4 D + Dicamba) 043659-00 31.12.2019	300 kg	max. 2 Anwendungen	B3	§ 17	-	NW701
	Rasen Floranid mit Unkrautvernichter (2,4 D + Dicamba) 007821-61 28.02.2018	300 kg	max. 1 Anwendung	B4	§ 17	-	NW642

Insektizide

Schadorganismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwandmenge pro ha	Anwendungshinweise	Bienenschutz	§	Gefahrensymbol	Auflagen
Erdräupen	Karate Zeon (Lambda- Cyhalothrin) 024675-00 31.12.2022	0,075 l 400 - 600 l Wasser	max. 2 Anwendungen	B4	Art. 51	Xn, N	NW607-1 NW802 NT108 SF251 SF252 VV207

Pilzkrankheiten

Schad-organismus	Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwand- menge pro ha	Anwendungshinweise	Bienen- schutz	§	Gefahren- symbol	Auflagen
Pilzliche Blatt- fleckenerreger Schnee- schimmel, Typhula-Fäule	Dithane NeoTec (Mancozeb) 023924-00 31.03.2018	2 kg max. 1000 l Wasser	max. 3 Anwendungen	B4	Art. 51	Xn, N	NW 607-1 NW 802 NT 101 SF251 SF 252 VV207
Anthraknose, Drechslera poa, Puccinia-Arten, Rhizoctonia solani, Schnee- Schimmel, Schwarzbeinig- keit	HERITAGE (Azoxystrobin) 006488-00 31.07.2021	0,5 kg 800 - 1000 l Wasser	max. 2 Anwendungen	B4	§ 17	N	NW607 NW706 NW800 NW801
Dollarflecken, Schnee- schimmel, Rotspitzigkeit	Interface (Iprodion + Trifloxystrobin) 05.03.2018 Aufbrauchfrist: 05.06.2018	10 l	max. 1 Anwendung	B4	§ 17	GH S08 GH S09	NW605-1 NW606 SF251 SF252
Rotspitzigkeit, Schnee- schimmel, Anthraknose	Medallion TL (Fludioxonil) 31.10.2019	3 l 125 - 500 l Wasser	max. 4 Anwendungen im Abstand von 14 Tagen	B4	§ 17	GH S09	NW605-1 NW606 SF251 SF252
Schnee- Schimmel, Dollarflecken	Signum (Boscalid + Pyraclostrobin) 025483-00 31.12.2019	1,5 kg	Greens und Abschläge max. 2 Anwendungen	B4	§ 17	N	NW605 NW606 NW607 NW608 NW609
Schnee- schimmel	Rovral WG (Iprodion) 006270-00 31.05.2018	0,7 kg	Greens und Abschläge max. 3 Anwendungen	B4	§ 22(2)	Xn, N	NW468 NW605 NW606 NW609 NW701 NW800
Pythium	Previcur Energy (Propamocarb) 006219-00 30.04.2019	2,5 l 600 l Wasser	Greens und Abschläge max. 2 Anwendungen	B4	Art. 51	Xi	NW402 NW468 NW642-1 NW802 SF251 SF252

Wachstumsregler

Präparat (Wirkstoffe) Zulassungsnr. Zulassungsende	Aufwand- menge pro ha	Anwendungshinweise	Bienen- schutz	§	Gefahren- symbol	Auflagen
Regalis Plus (Prohexadion) 007727-00 31.12.2022	0,75 - 1,5 kg/ha 300 - 600 l Wasser	Fairways Greens und Tees max. 4 Anwendungen max. Mittelaufwand 3 kg/ha/a	B4	Art. 51	Xi	NW802 SF251 SF252

Quelle: nach Informationen des BVL zusammengestellt von der Landwirtschaftskammer S-H